



Merkblatt

bezüglich der Pflicht zur Einfriedung eines Betriebs nach den Maßstäben der Schweinehaltungshygieneverordnung

1. Welche Betriebe unterliegen der Pflicht zur Einfriedung?

- Mast- oder Aufzuchtbetriebe, die mehr als 700 Mast- oder Aufzuchtplätze haben
- Zuchtbetriebe, die mehr als 150 Sauenplätze haben und in denen außer den Zuchtschweinen keine Schweine im Alter von mehr als 12 Wochen gehalten werden,
- andere Zuchtbetriebe oder gemischte Betriebe, die mehr als 100 Sauenplätze haben

2. Wie muss eine ordnungsgemäße Einfriedung erfolgen?

Der Betrieb muss über eine Einfriedung dergestalt verfügen, dass er nur durch verschließbare Tore befahren oder betreten werden kann:

- alle Gebäude, Gebäudeteile, Flächen und Vorrichtungen, die zur Schweinehaltung gehören, in die Einfriedung einbeziehen
- Tiere, z. B. kleines Wild, dürfen zu ebener Erde nicht in den Betrieb gelangen können (engmaschige Drahtzäune (Wildzäune), feste Gitterzäune, gleichwertige bauliche Einrichtungen mit einer Mindesthöhe von 1,5 m)
- vorhandene Zäune gegebenenfalls im unteren Bereich durch Kaninchendraht verstärken
- den Bodenabschluss von Toren gegebenenfalls durch feste Gummilaschen herstellen
- Stallwände ohne Funktionsbereiche können als Einfriedung dienen; darin befindliche Türen, z.B. Notausgänge, dürfen nur von innen geöffnet werden können
- einzelne Betriebsteile zur Schaffung eines zusammenhängend eingefriedeten Betriebsgeländes entweder insgesamt umfrieden oder durch die Einfriedung miteinander verbinden
- voneinander entfernt liegende Betriebsteile (z.B. Trennung durch öffentliche Wege), jeweils vollständig einfrieden
- bei Haltung von mehreren Tierarten auf dem Betriebsgelände ist nur die Einfriedung der Schweinehaltung notwendig
- nicht zulässig als Einfriedung sind Hecken, Knicks oder Gräben

3. Sind Ausnahmen von der Einfriedungspflicht möglich?

- nur dann, wenn eine Einfriedung nicht möglich ist (durch Vorliegen von denkmalschutzrechtlichen Hinderungsgründen oder von besonderen, örtlichen Gegebenheiten)
- nur auf Antrag und mit meiner Genehmigung

4. Was muss bei Pachtställen beachtet werden?

- vor Aufnahme der Schweinehaltung vergewissern, ob eine ordnungsgemäße Einfriedung vorhanden ist, oder diese herstellen lassen
- ist die Einfriedung nicht möglich, vor Aufnahme der Schweinehaltung eine Ausnahmege-
nehmigung entsprechend Ziff. 3 beantragen

**Nachfragen zur Einfriedungspflicht und Antragsvordruck montags und dienstags 8:30 Uhr
– 15:00 Uhr, mittwochs 08:30 – 11:30 Uhr unter Tel. 04471/15-669**

Stand: 27.11.2018

Die Ausführungen dieses Merkblattes erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Einschlägige Rechtsgrundlagen bleiben unberührt. Für Informationen, die über den Inhalt des Merkblattes hinausgehen, wenden Sie sich bitte unter der angegebenen Anschrift an Ihre Veterinärbehörde.